

TE Vwgh Beschluss 2024/3/15 Ra 2024/09/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision des A B in C, vertreten durch Dr. Hermann Rieder, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Stiftgasse 23, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2023, W116 2244495-1/4E, betreffend Disziplinarstrafe der Geldbuße nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesdisziplinarbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der im Jahr 1963 geborene Revisionswerber steht als Exekutivbeamter im Dienstgrad eines Oberst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist eine Landespolizeidirektion, wo er ab 1997 stellvertretender Leiter und ab 2002 Leiter der Personalabteilung war. Seit 1. Dezember 2018 ist er dem Bundesministerium für Inneres dienstzugeordnet.

2

Mit dem im Beschwerdeverfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht den Revisionswerber einer Verletzung seiner Dienstpflicht nach § 43 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft, treu und unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung zu erfüllen, schuldig, weil er für eine namentlich genannte Mitarbeiterin der Personalabteilung im Zeitraum von 1. Juni 2017 bis 7. Februar 2018 die Anweisung einer Funktionszulage nach § 74 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) und einer Verwendungszulage nach § 75 GehG in der Höhe von insgesamt 2.039,25 Euro veranlasst hatte, obwohl die Voraussetzungen hierfür (stellvertretende Leitung eines bestimmten Fachbereichs) zu keiner Zeit gegeben gewesen waren. Hiefür wurde über den Revisionswerber die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe eines halben Monatsbezugs verhängt. Von weiteren wider ihn erhobenen Vorwürfen wurde er freigesprochen. Mit dem im Beschwerdeverfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht den Revisionswerber einer Verletzung seiner Dienstpflicht nach Paragraph 43, Absatz eins, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft, treu und unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung zu erfüllen, schuldig, weil er für eine namentlich genannte Mitarbeiterin der Personalabteilung im Zeitraum von 1. Juni 2017 bis 7. Februar 2018 die Anweisung einer Funktionszulage nach Paragraph 74, Absatz 5, Gehaltsgesetz 1956 (GehG) und einer Verwendungszulage nach Paragraph 75, GehG in der Höhe von insgesamt 2.039,25 Euro veranlasst hatte, obwohl die Voraussetzungen hierfür (stellvertretende Leitung eines bestimmten Fachbereichs) zu keiner Zeit gegeben gewesen waren. Hiefür wurde über den Revisionswerber die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe eines halben Monatsbezugs verhängt. Von weiteren wider ihn erhobenen Vorwürfen wurde er freigesprochen.

Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 27. November 2023, E 3261/2023-5, ablehnte und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 27. November 2023, E 3261/2023-5, ablehnte und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

In der nunmehr (§ 26 Abs. 4 VwGG) erhobenen außerordentlichen Revision wird unter diesem Gesichtspunkt zunächst fehlende Rechtsprechung zu einer vor der Erlassung eines Einleitungsbeschlusses eingetretenen Verjährung vorgebracht. Dabei übergeht der Revisionswerber jedoch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach durch einen rechtskräftig ergangenen und bezüglich der Vorwürfe ausreichend konkreten Einleitungsbeschluss - ungeachtet seiner allfälligen Fehlerhaftigkeit - die Verjährungsfrist im Disziplinarverfahren wirksam unterbrochen wird (vgl. etwa VwGH 23.2.2017, Ra 2016/09/0113, mwN). Im gegenständlichen Disziplinarverfahren wurde die behauptete Verjährung bereits anlässlich der Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss geprüft und rechtskräftig verneint (BVwG 10.2.2020, W146 2219988-1; VwGH 5.3.2021, Ra 2020/09/0072; siehe zudem VfGH 27.11.2023, E 3261/2023, wonach keine Bedenken des Verfassungsgerichtshofes dagegen bestehen, dass für den Eintritt der Verjährung in Disziplinarverfahren die Kenntnis der Disziplinarbehörde maßgeblich ist). In der nunmehr (Paragraph 26, Absatz 4, VwGG) erhobenen außerordentlichen Revision wird unter diesem Gesichtspunkt zunächst fehlende Rechtsprechung zu einer vor der Erlassung eines Einleitungsbeschlusses eingetretenen Verjährung vorgebracht. Dabei übergeht der Revisionswerber jedoch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach durch einen rechtskräftig ergangenen und bezüglich der Vorwürfe ausreichend konkreten Einleitungsbeschluss - ungeachtet seiner allfälligen Fehlerhaftigkeit - die Verjährungsfrist im Disziplinarverfahren wirksam unterbrochen wird (vergleiche, etwa VwGH 23.2.2017, Ra 2016/09/0113, mwN). Im gegenständlichen Disziplinarverfahren wurde die behauptete Verjährung bereits anlässlich der Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss geprüft und rechtskräftig verneint (BVwG 10.2.2020, W146 2219988-1; VwGH 5.3.2021, Ra 2020/09/0072; siehe zudem VfGH 27.11.2023, E 3261 aus 2023, wonach keine Bedenken des Verfassungsgerichtshofes dagegen bestehen, dass für den Eintritt der Verjährung in Disziplinarverfahren die Kenntnis der Disziplinarbehörde maßgeblich ist).

7

Die im Zusammenhang mit einem Rechtsirrtum des Revisionswerbers aufgeworfenen Rechtsfragen stellen schon deshalb keine solchen dar, von deren Lösung die Entscheidung über die Revision abhängen würde, geht das Vorbringen dazu doch nicht von dem insoweit unbestrittenen Sachverhalt im angefochtenen Erkenntnis aus (vgl. etwa VwGH 2.10.2023, Ra 2022/09/0131, Rn. 7, mwN), sondern von dem in diesem ebenfalls wiedergegebenen eigenen Vorbringen. Das Verwaltungsgericht stellte dazu jedoch fest, dass geplant gewesen sei, die Beamtin zusätzlich zu ihren Aufgaben in ihrem Fachbereich mit „einzelnen konkreten Aufgaben“ des anderen Fachbereichs zu betrauen, während der Revisionswerber im Meldeblatt über den Anspruch auf Funktions- und Verwendungszulage die höherwertige Tätigkeit als „stellvertretende Leitung“ jenes Fachbereichs beschrieb. Davon ausgehend wird im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts, dass der Revisionswerber zumindest grob fahrlässig handelte, weil ihm als langjährigen und erfahrenen Leiter einer Personalabteilung die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Funktions- und Verwendungszulagen bekannt sein mussten und er auffallend sorglos handelte, als er rechtswidrig die Einstufung und die Aufnahme der Beamtin in eine höhere Verwendung anordnete und deren Anspruch auf

Funktionszulage und Verwendungszulage bestätigte, keine grundsätzliche Rechtsfrage dargestellt. Die im Zusammenhang mit einem Rechtsirrtum des Revisionswerbers aufgeworfenen Rechtsfragen stellen schon deshalb keine solchen dar, von deren Lösung die Entscheidung über die Revision abhängen würde, geht das Vorbringen dazu doch nicht von dem insoweit unbestrittenen Sachverhalt im angefochtenen Erkenntnis aus (vergleiche, etwa VwGH 2.10.2023, Ra 2022/09/0131, Rn. 7, mwN), sondern von dem in diesem ebenfalls wiedergegebenen eigenen Vorbringen. Das Verwaltungsgericht stellte dazu jedoch fest, dass geplant gewesen sei, die Beamtin zusätzlich zu ihren Aufgaben in ihrem Fachbereich mit „einzelnen konkreten Aufgaben“ des anderen Fachbereichs zu betrauen, während der Revisionswerber im Meldeblatt über den Anspruch auf Funktions- und Verwendungszulage die höherwertige Tätigkeit als „stellvertretende Leitung“ jenes Fachbereichs beschrieb. Davon ausgehend wird im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts, dass der Revisionswerber zumindest grob fahrlässig handelte, weil ihm als langjährigen und erfahrenen Leiter einer Personalabteilung die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Funktions- und Verwendungszulagen bekannt sein mussten und er auffallend sorglos handelte, als er rechtswidrig die Einstufung und die Aufnahme der Beamtin in eine höhere Verwendung anordnete und deren Anspruch auf Funktionszulage und Verwendungszulage bestätigte, keine grundsätzliche Rechtsfrage dargestellt.

8

Wenn im Vorbringen schließlich die Strafbemessung für eine Zulässigkeit der Revision ins Treffen geführt wird, ist dazu festzuhalten, dass diese als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof im Rahmen von dessen Befugnissen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unterliegt, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Soweit weder Ermessensmissbrauch noch -überschreitung vorliegt, geht die Ausübung des Ermessens über die Bedeutung des Einzelfalls nicht hinaus und stellt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar (vgl. etwa VwGH 6.10.2020, Ra 2020/09/0051). Die Festsetzung der Höhe der Geldbuße in Relation zum Monatsbezug entspricht zudem dem Gesetz (siehe bereits VwGH 15.2.2013, 2013/09/0001, mwN). Wenn im Vorbringen schließlich die Strafbemessung für eine Zulässigkeit der Revision ins Treffen geführt wird, ist dazu festzuhalten, dass diese als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof im Rahmen von dessen Befugnissen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unterliegt, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Soweit weder Ermessensmissbrauch noch -überschreitung vorliegt, geht die Ausübung des Ermessens über die Bedeutung des Einzelfalls nicht hinaus und stellt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar (vergleiche, etwa VwGH 6.10.2020, Ra 2020/09/0051). Die Festsetzung der Höhe der Geldbuße in Relation zum Monatsbezug entspricht zudem dem Gesetz (siehe bereits VwGH 15.2.2013, 2013/09/0001, mwN).

9

Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis war auf den Revisionspunkt und ob mit diesem eine mögliche Verletzung in einem konkret bezeichneten subjektiv-öffentlichen Recht im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geltend gemacht wird, nicht mehr einzugehen. Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis war auf den Revisionspunkt und ob mit diesem eine mögliche Verletzung in einem konkret bezeichneten subjektiv-öffentlichen Recht im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geltend gemacht wird, nicht mehr einzugehen.

Wien, am 15. März 2024

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024090012.L00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at